

Liebe werdende und frisch gebackene Eltern,

das Elterngeld bietet Familien nach der Geburt eines Kindes einen finanziellen Schonraum. Es ist also wichtig, dass Sie sich dafür kurz Zeit nehmen. Immerhin ist das Elterngeld eine staatliche Familienleistung, die Ihnen zusteht. Wir haben für Sie das Wichtigste zur Beantragung zusammengestellt und hoffen, dass Sie dadurch den Kopf noch etwas mehr frei haben für das Wunder, das Ihnen das Leben schenkt.



Es grüßt Sie ganz herzlich
Ihre Frauenarztpraxis
und das Team von www.elterngeld.net

- ✓ **Wann kann ich Elterngeld beantragen?** Nach der Geburt meines Babys. Adoptiveltern beantragen Elterngeld ausgehend vom Tag der Haushaltsaufnahme des Kindes.
- ✓ **Was hat es mit den Lebensmonaten auf sich?** Elterngeld beantragt man nicht nach Kalender-, sondern nach Lebensmonaten (LM) seines Babys. (Beispiel: Geburt des Babys am 15.10.2014.: 01. LM 15.10. bis 14.11.2014, 02. LM 15.11. bis 14.12.2014, usw.)
- ✓ **Wer ist für meinen Elterngeldantrag zuständig?** Den Elterngeldantrag für das jeweilige Bundesland und Ihre zuständige Elterngeldstelle finden Sie kostenfrei im Internet (beispielsweise auf der Seite www.elterngeld.net).
- ✓ **Warum muss ich in den Lebensmonaten meines Babys, für die ich Mutterschaftsgeld erhalte, gleichzeitig Elterngeld beantragen?** Weil beide Leistungen den gleichen Zweck erfüllen und deshalb lt. BEEG zwingend miteinander verrechnet werden.
- ✓ **Wie lange kann ich Elterngeld erhalten?** Ab der Geburt bis maximal zum vollendeten 14. Lebensmonat des Babys. Bei der Wahl von halbierten Monatsbeträgen verlängert sich nur der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes entsprechend, nicht der Bezugszeitraum.
- ✓ **Dürfen mein Partner und ich gleichzeitig Elterngeld beziehen?** Ja. Elterngeld darf nacheinander, gleichzeitig oder überlappend von beiden Elternteilen bezogen werden.
- ✓ **Wie teilt man die Elterngeld-Monate auf?** Wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen, darf ein Elternteil maximal 12 bzw. muss mindestens 2 Monatsbeträge in Anspruch nehmen. Andere Aufteilungen sind möglich (z.B. 8/6). Die Aufteilung 13/1 funktioniert nicht.
- ✓ **Darf ich während meines Elterngeldbezugs arbeiten?** Ja. Aber höchstens 30 Wochenstunden pro beantragtem Lebensmonat des Kindes.
- ✓ **Gibt es einen Freibetrag beim Elterngeld?** Nein. Alles, was man dazuverdient, wird anteilig auf das Elterngeld angerechnet. Nur zum Mindestelterngeld von 300 € darf man dazuverdienen, was man will, wenn man die 30-Wochenstunden-Grenze dabei nicht überschreitet.
- ✓ **Welche Fristen muss ich beachten?** Für die jeweils letzten drei Lebensmonate des Kindes wird Elterngeld rückwirkend gezahlt. Der späteste Termin für eine fristgerechte Antragstellung ab Geburt des Babys ist also der letzte Tag seines vierten Lebensmonats.